**Störungen durch den Arbeitgeber**

Der **Arbeitgeber** hat grundsätzlich eine Neutralitätspflicht und darf die freie Willensbildung seiner Mitarbeiter nicht beeinflussen.

Zu den **arbeitgeberseitigen Störungen** zählen daher:

* Androhen von Nachteilen oder Gewähren von Vorteilen bezogen auf die Kandidatur der Arbeitnehmer
* Wahlpropaganda zugunsten eines Kandidaten bzw. zur Verhinderung der Betriebsratswahl
* Ausschluss des Wahlvorstandes aus dem Betrieb

**Störungen durch den Arbeitnehmer**

Zu den **Störungen durch Arbeitnehmer** zählt, wenn Kollegen mit Schikane oder Mobbing-
handlungen bedroht werden, damit diese nicht kandidieren.

**Störungen durch den Wahlvorstand**

* Es werden keine Wahlunterlagen ausgehändigt.
* Unerwünschte Wähler werden nicht ins Wahllokal gelassen.

**Störungen durch die Betriebsratskandidaten**

* Die Kandidaten beeinflussen die Wahl, indem sie zusätzliche Stimmzettel in die Wahlurne schleusen.

# **Verboten – und damit strafbar nach § 119 BetrVG – ist jeder Eingriff in den**

# **regulären Wahlablauf, egal ob durch Zutun oder Unterlassung,**

# der mit dem Ziel der Störung und Behinderung begangen wird oder

# der eine nur unbeabsichtigte, aber objektiv feststellbare Beeinträchtigung darstellt.